

## Benutzung der Schießstätte

### Allgemeines:

Schießsportliche Vereinigungen haben den sicheren Schießbetrieb durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen sicherzustellen.

Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine verantwortliche Aufsichtsperson die Aufsicht wahrnimmt.

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

Die Obhut ist nicht unbedingt mit der –unmittelbaren– Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebs in altersgerechter Weise eingreifen kann.

Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen.

### Rechte und Pflichten der Aufsicht:

Die Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes (besondere Anforderungen beim Schießen durch Kinder und Jugendliche) eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass der Schütze ohne (Selbst-) Gefährdung etwa im Falle der Funktionsstörung einer Waffe sach- und situationsgerecht reagiert. Es reicht in diesem Zusammenhang aus, dass der Ausschluss der Anwesenheit einer weiteren Person nur für den benutzten Schießstand selbst sichergestellt werden muss, sich aber nicht auf räumlich abgetrennte weitere Bereiche (z.B. Vereinsheim, weitere abgetrennte Schießstände etc.) bezieht.

### Aufsichten:

Die Aufsichtsperson muss die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzen.

Eine Auflistung der zugelassenen und registrierten Aufsichtspersonen ist dem Aushang zu entnehmen.

Ort, Datum

gez. Vorname, Name  
Oberschützenmeister

